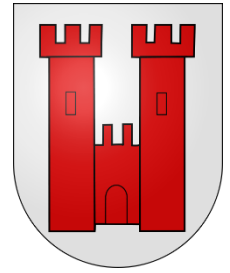


Genehmigungsversion



Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.

---

# PARKPLATZREGLEMENT

## PPR

---

27. November 2014

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand Das Parkplatzreglement, PPR, regelt die Bewirtschaftung der Abstellplätze für Motorfahrzeuge (Parkplätze) auf öffentlichem Grund.

### Art. 2

Örtlicher Geltungsbereich Das Reglement gilt innerhalb des Gemeindegebietes.

### Art. 3

Verhältnis zum übergeordneten Strassenverkehrsrecht Die Bestimmungen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung sind vorbehalten und haben Vorrang.<sup>1</sup>

### Art. 4

Parkplatzerstellungspflicht Das kantonale Recht regelt die Parkplatzerstellungspflicht.<sup>2</sup>

### Art. 5

Begriffe  
a) öffentlicher Grund Zum öffentlichen Grund gehören u.a. Strassen, Wege, Plätze und Parkieranlagen, welche von der Gemeinde geschaffen wurden und der Allgemeinheit zur unmittelbaren Benutzung zur Verfügung stehen.

### Art. 6

b) öffentliche Parkplätze Als öffentliche Parkplätze gelten die von der Gemeinde auf öffentlichem Grund erstellten, offenen oder gedeckten, dem Gemeingebrauch oder dem gesteigerten Gemeingebrauch gewidmeten Flächen für das Abstellen von Motorfahrzeugen.

---

<sup>1</sup> Besonders zu erwähnen sind: Bundesgesetz über den Strassenverkehr, SVG; SR 741.01; Verordnung über die Strassensignalisation, SSV; SR 741.21; Kantonales Strassenverkehrsgesetz, KSVG; BSG 761.11; Kantonale Strassenverkehrsverordnung, KSVV; BSG 761.111.1; Kantonales Strassengesetz, SG; BSG 732.11; Kantonale Strassenverordnung, SV; BSG 732.111.1

<sup>2</sup> Art. 49 Bauverordnung, BauV; BSG 721.1

## B. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

### Art. 7

Parkplatzzonen

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund können Parkzonen für die Kurz- und solche für die Langzeitparkierung bezeichnet werden.

A Parkzonen mit oder ohne Zeitbeschränkung und mit oder ohne Gebührenpflicht<sup>3</sup>

B Parkverbotszonen mit Ausnahmen<sup>4</sup>

C Parkverbotszonen mit Zusatztafel "Mit Bewilligung gestattet"

<sup>2</sup> Die Signalisation und Markierung erfolgt nach den Bestimmungen der Strassensignalisations-<sup>5</sup> und Strassenverordnung<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Die vorübergehende Anordnung von Verkehrsmassnahmen und deren Signalisation, insb. für die Schneeräumung und Veranstaltungen ist vorbehalten<sup>7</sup>.

### Art. 8

a) Berechtigung für eine Bewilligung

<sup>1</sup> In der Zone C berechtigen Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch während der Geltungsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines bestimmten Motorfahrzeuges.

<sup>2</sup> Sie begründen einen Anspruch auf einen fest zugeteilten Parkplatz auf öffentlichem Grund.

<sup>3</sup> Sie entbinden nicht von der Parkplatzerstellungspflicht gemäss der kantonalen Baugesetzgebung<sup>8</sup>.

### Art. 9

b) Geltungsdauer / -ort

<sup>1</sup> Die Bewilligungen werden ausgestellt als

a) Monatskarten (30 Tage)

b) Jahreskarten (12 Monate)

<sup>2</sup> Sie bezeichnen den Geltungsstandort und den zugeteilten Parkplatz.

---

<sup>3</sup> Signale Parkieren gestattet, Parkieren mit Parkscheibe oder Parkieren gegen Gebühr gemäss Anhang SSV

<sup>4</sup> Signal Parkverbot gemäss Anhang 2 SSV und Zusatztafel gemäss SSV

<sup>5</sup> Art. 30 Parkierungsverbote; Art. 48 Parkieren; Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr, Art. 63 ff Zusatztafeln, SSV

<sup>6</sup> Art. 42 ff; Art. 48 ff SV

<sup>7</sup> Art. 42 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 SV

<sup>8</sup> Art. 16 f Baugesetz, BauG; BSG 721.0; Art. 49 ff Bauverordnung, BauV; BSG 721.1

## **Art. 10**

c) Berechtigte

Bewilligungen werden ausgestellt für

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Erlenbach i.S. für in der Regel auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge, welche über keinen Parkplatz gemäss der kantonalen Baugesetzgebung verfügen<sup>9</sup>.
- b) Betriebe mit Geschäftssitz oder Niederlassung in Erlenbach i.S. für auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Mitarbeitenden zugelassene leichte Motorfahrzeuge, welche über keinen Parkplatz gemäss der kantonalen Baugesetzgebung verfügen<sup>10</sup>.
- c) Angestellte öffentlicher Institutionen (Gemeindeverwaltung, Lehrer, Heime, etc.) für auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge, sofern sie auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind und ein Parkplatz gemäss kantonalen Baugesetzgebung fehlt.

<sup>2</sup> Bewilligungen sind nicht übertragbar.

## **Art. 11**

Ausstellung von  
Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Bewilligung auf Gesuch hin aus.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erbringt den Nachweis der Berechtigung gemäss Art. 10.

## **Art. 12**

Verwendung von  
Bewilligungen

Die mit der Bewilligung ausgestellte Ausweiskarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in Anspruch genommen wird.

## **Art. 13**

Rückgabe von  
Ausweiskarten

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung entfallen, verfallen Bewilligung und Ausweiskarte, die innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben sind.

<sup>2</sup> Die Rückgabe der Ausweiskarte gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

---

<sup>9</sup> Art. 15 BauG; Art. 49 ff BauV

<sup>10</sup> Art. 15 BauG; Art. 49 ff BauV

## **Art. 14**

Entzug von  
Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung entfallen sind oder sie missbräuchlich verwendet wurden.

<sup>2</sup> Der Entzug der Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

## **Art. 15**

Gebühren  
a) Parkgebühren

<sup>1</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und entsprechend den auf der Parkuhr angebrachten Bestimmungen parkiert werden.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt für Parkplätze höchstens CHF 5.--/Std.

## **Art. 16**

b) Bewilligungs-  
gebühren

<sup>1</sup> Der Rahmen für die Bewilligungsgebühren beträgt für

- |                 |           |     |             |
|-----------------|-----------|-----|-------------|
| a) Monatskarten | höchstens | CHF | 50.--/Monat |
| b) Jahreskarten | höchstens | CHF | 500.--/Jahr |

<sup>2</sup> In begründeten Härtefällen können die Gebühren für die Bewilligung auf schriftliches Gesuch ermässigt oder erlassen werden.

## **Art. 17**

Anpassungen

Die Gebühren werden dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst wenn er sich um wenigstens fünf Punkte erhöht (Indexbasis Dezember 2014).

## **C. Zuständigkeiten**

### **Art. 18**

Gemeinderat  
a) Parkordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Parkzonen gemäss Art. 7.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Signalisation und Markierung der Parkzonen nach den gesetzlichen Verfahrensbestimmungen<sup>11</sup>.

<sup>3</sup> Er legt die Art der Gebührenerhebung auf gebührenpflichtigen Parkplätzen fest (Einzel-, Gruppen- oder zentrale Parkuhren).

---

<sup>11</sup> Art. 42 und 48 SV; Art. 106 und 107 SSV

### **Art. 19**

b) Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung im Rahmen von Art. 15 und 16 einen Gebührentarif und passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen an, insbesondere den Erfordernissen einer effektiven Parkplatzbewirtschaftung an.

<sup>2</sup> Er passt die Rahmen für Gebühren entsprechend Art. 17 der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise an.

### **Art. 20**

Gemeinde-  
verwaltung

Die Gemeindeverwaltung

- betreibt den Unterhalt und die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkplätze;
- stellt Bewilligungen aus und entzieht sie, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 10, 11 und 13 erfüllt resp. entfallen sind.

### **Art. 21**

Überwachung

Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen der kantonalen Polizeigesetzgebung die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige selbst übernehmen oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen<sup>12</sup>.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22**

Rechtspflege

Verfügungen, welche sich auf dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen stützen, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>13</sup> erlassen.

<sup>2</sup> Sie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt<sup>14</sup>.

### **Art. 23**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1.1.2015 in Kraft.

---

<sup>12</sup> Art. 8 Abs. 2 Polizeigesetz; BSG 551.1; Art. 3 ff Polizeiverordnung; BSG 551.111

<sup>13</sup> Art. 49 VRPG; BSG 155.21

<sup>14</sup> Art. 63 und 65 ff VRPG

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2014 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Sekretärin:

Martin Jutzeler

Sonja Wiedmer Schneider

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 23. Oktober bis 27. November 2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert und die Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger vom 8. Januar 2015 veröffentlicht.

Die Gemeindeverwalterin

Sonja Wiedmer Schneider